

## **Satzung der trading-house.net AG**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Die Aktiengesellschaft führt die Firma **trading-house.net AG**.
- 1.3 Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- 1.4 Das Geschäftsjahr endet am 30.06.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Abhalten von Seminaren, insbesondere zu den Themen Geldanlage und Wertpapierhandel, der Verkauf, die Vermietung und sonstige entgeltliche Überlassung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Teilnahme am elektronischen Handel mit Wertpapieren oder sonstigen gehandelten Rechten.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- 2.3 Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Entwicklung, der Betrieb und die Vermarktung von eigenen und fremden Webseiten und Online-Applikationen sowie die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen im In- und Ausland.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre sowie an die Inhaber von mit Aktien vergleichbaren Anlagewerten und von Zertifikaten, die Aktien vertreten, können unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

### **§ 4**

#### **Grundkapital**

- 4.1 Das Grundkapital beträgt 680.355,68 €. Es ist in 665.330 Stückaktien ohne Nennwert zerlegt.
- 4.2 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 4.3 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- 4.4 Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- 4.5 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. November 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 105.663,58 € durch Ausgabe von bis zu 103.330 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2011/I festzulegen.

## **§ 5 Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen; die genaue Zahl wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann auch dann, wenn das Grundkapital 3 Mio. € übersteigen sollte, nur ein Vorstandsmitglied bestellen.
- 5.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam, jedoch kann einzelnen Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis verliehen werden. Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist innerhalb der durch § 112 AktG gezogenen Grenzen möglich.
- 5.3 Der Abschluss der Vorstands-Anstellungsverträge, der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Kündigung von Vorstands-Anstellungsverhältnissen erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dieser bestimmt auch die Geschäftsordnung für den Vorstand, den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- 5.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Überlässt der Aufsichtsrat dem Vorstand die Bestimmung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, so beschließt der Vorstand darüber einstimmig.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

- 6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Es soll mindestens ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Werden mehrere Ersatzmitglieder gewählt, so ist bei der Wahl festzulegen, in welcher Reihenfolge sie vor ihrer Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern nachfolgen.
- 6.2 Die Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds oder Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 6.3 Die Hauptversammlung kann, auch wenn Ersatzmitglieder vorhanden sind und in das Amt vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder nachgerückt sind, in der dem Wechsel nächstfolgenden Hauptversammlung statt des Ersatzmitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats wählen. Ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 6.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das gleiche gilt für Ersatzmitglieder, auch wenn sie noch nicht Aufsichtsratsmitglieder geworden sind. Bei einer Niederlegung aus wichtigem Grund kann diese auch ohne Einhaltung der Vierwochenfrist erfolgen.
- 6.5 Der Aufsichtsrat wählt einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 6.6 Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich oder durch andere vergleichbare Formen (insbesondere durch elektronische Stimmabgaben) erfolgen.
- 6.7 Der Aufsichtsrat tritt zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Er kann, solange die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, beschließen, dass Sitzungen nur einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.

- 6.8 Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Verlangt der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsratsvorsitzenden die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung, so hat der Vorsitzende dem unverzüglich nachzukommen. Eine Aufsichtsratssitzung muss dann spätestens zwei Wochen nach dem Verlangen stattfinden.
- 6.9 An Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern können aufgrund einer Ermächtigung des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds, welche der Textform bedarf, auch Personen teilnehmen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind. Stellvertreter kann jedoch nur sein, wer beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- 6.10 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- 6.11 Beschlussmängel können nur durch Klage binnen eines Monats seit Kenntnis von dem Aufsichtsratsbeschluss geltend gemacht werden.
- 6.12 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbare Vergütung über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Der Aufsichtsrat kann jederzeit auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige und Berater konsultieren und diese auch an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen lassen.
- 6.13 Erklärungen des Aufsichtsrats können namens des Aufsichtsrats wirksam durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein abgegeben werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ständige Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Behörden und Dritten.
- 6.14 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Fassung der Satzung zu beschließen.
- 6.15 Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten sowie die innere Ordnung des Aufsichtsrats nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## § 7

### Hauptversammlung

- 7.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie ist vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger; § 125 AktG bleibt unberührt.
- 7.2 Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens dreißig Tage. Die Fristberechnung erfolgt nach § 121 Abs. 7 AktG in Verbindung mit § 123 Abs. 2 und 3 AktG.
- 7.3 Das einberufende Organ ist dazu berechtigt, die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts von einer vorherigen Anmeldung des Aktionärs abhängig zu machen. Macht das einberufende Organ von dieser Befugnis Gebrauch, so ist dies in der Bekanntmachung der Einladung anzugeben. Die Anmeldung hat bei der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zuzugehen. § 121 Abs. 7 AktG ist entsprechend anzuwenden.
- 7.4 Diese Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist von jedem Aktionär nachzuweisen. Als teilnahmeberechtigt gelten im Verhältnis zur Gesellschaft nur die Aktionäre, die einen in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse eingereicht haben. Der Nachweis hat sich auf den einundzwanzigsten Tag (record date) vor der Versammlung, 00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zu beziehen; § 121 Abs. 7 AktG gilt entsprechend. Werden Aktien nicht in Depots gehalten, so genügt jeder andere Nachweis, der in der Einladung oder vom Versammlungsleiter durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder direkt gegenüber dem sich anmeldenden Aktionär zugelassen worden ist. Solche anderen Nachweise sind mindestens sechs Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft einzureichen. § 121 Abs. 7 AktG gilt entsprechend.

- 7.5 Nachweise und Anmeldungen sind nur dann ordnungsgemäß und zuzulassen, wenn sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind.
- 7.6 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Vorstand der Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.
- 7.7 Versammlungsleiter der Hauptversammlung ist der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so ist Versammlungsleiter das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.
- 7.8 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und die Form des Abstimmungsverfahrens. Dabei kann er die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch das Subtraktionsverfahren anordnen.
- 7.9 Ist eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich, so ist die Niederschrift, der ein vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Teilnehmerverzeichnis beizufügen ist, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Jahresabschluss**

- 8.1 Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- 8.2 Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, bis zu 100% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Beträge über 50% des Jahresüberschusses dürfen jedoch nur in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen zusammen mit dem Einstellungsbetrag die Hälfte des Grundkapitals erreicht haben.

## **§ 9 Gründungsaufwand**

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von 6.000,00 €.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die in dem vorstehenden vollständigen Wortlaut der Satzung der trading-house.net AG enthaltenen geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderungen der Satzung vom 26. Juni 2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 26. Juni 2015

A circular notary seal is embossed on the paper, partially overlapping a red wax seal. To the right of the seal, there is a blue ink signature that appears to be 'v. Faust'. Below the signature, the name 'Hanstein' is printed, and below that, the word 'Notar' is printed. A red wax seal is visible, partially broken, with red wax strands extending across the signature and the name 'Hanstein'.